



Robert Koch-Institut | Postfach 650261 | 13302 Berlin

Arbeitskreis Blut

Bundesministerium für Gesundheit
Referat 221
- per Email -

cc: Referat 113 BMG

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit Entwurf eines Gesetzes für schnellere Termine und bessere Versorgung (Terminservice- und Versorgungsgesetz – TSVG)

Stellungnahmen der Mitglieder des Arbeitskreises Blut

17.08.2018

Az 4.01.05/0001#0005

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus dem Kreis der Mitglieder des Arbeitskreises Blut kamen folgende Stellungnahmen zu dem o.a. Gesetzesentwurf:

Robert Koch-Institut
zentrale@rki.de
Tel.+49 (0)30 18754-0
Fax-2328
IVBB-Rufnr. 754-0
www.rki.de
Twitter: @rki_de

1. Artikel 1 Ziff. 35 § 75 dd

Notwendigkeit von Überweisungen zum Facharzt

Für seltene Erkrankungen (insbesondere Hämophilie u.ä. hereditäre Gerinnungsstörungen) muss die Überweisungserfordernis zum Facharzt (Hämostaseologen) entfallen.

Begründung:

Diese Patienten bedürfen einer lebenslangen engmaschigen Betreuung durch wenige spezialisierte Behandlungszentren an welche sie in der Regel dauerhaft angebunden sind. Im Falle von (ermächtigten) Klinikambulanzen und spezialisierten Fachärzten muss das (derzeit noch z.T. erforderliche) Überweisungserfordernis zugunsten des Direktzuges ähnlich wie bei Augen- und Frauenärzten entfallen. Das würde außerdem die Hausärzte von häufigen unnötigen (nur zur Überweisungsausstellung) Konsultationen durch diese Patienten entlasten.

Bearbeitung von
Dr. R. Offergeld
AK-Blut@rki.de
Durchwahl -3497
Fax -3533
Liegenschaft: SE

2. Artikel 1 Ziff. 52 § 106 a, Abs.4

Anerkennung von Praxisbesonderheiten für Hausärzte zur dauerhaften Behandlung von Patienten mit Hämophilie u.ä. hereditären Gerinnungsstörungen

Begründung:

Aus medizinischen und demografischen Gründen wird es zunehmend o.g. Patienten geben, die zu Hause oder in Alters- und Pflegeeinrichtungen ambulant versorgt

Besucheranschriften
Nordufer 20
13353 Berlin
Seestraße 10
13353 Berlin
General-Pape-Str. 62-66
12101 Berlin
Burgstr. 37
38855 Wernigerode



werden müssen. Dabei geht es besonders um die Absicherung der regelmäßig erforderlichen Gerinnungsfaktorensubstitution (intravenös) bei zunehmender Immobilität und Behinderung. Eine regionalisierte Betreuung durch vom jeweiligen Behandlungszentrum eingewiesene und mit diesem kooperierende Hausärzte ist deshalb unerlässlich. Eine adäquate Vergütung muss diesen dafür zugesichert werden.

3. Artikel 1 Ziff. 83 § 291 a, c

Patientenzugriff auf elektronische Patientenakte

Es ist zu prüfen, inwiefern der Zugriff von Patienten mit Hämophilie u.ä. hereditären Gerinnungsstörungen über die Daten der elektronischen Patientenakte hinaus auch auf die Daten im Deutschen Hämophileregister (DHR, siehe dort) möglich wird.

4. Artikel 9 und 11

Da die Berufsgruppe der Zahnärzte nach dem Wortlaut des Arzneimittelgesetzes von der erlaubnisfreien Herstellung nach § 13 Abs. 2b AMG nicht erfasst ist, musste in der Vollzugspraxis bislang davon ausgegangen werden, dass für diese eine erlaubnisfreie Herstellung nicht möglich ist.

Mit Artikel 9 des Entwurfs wird nunmehr die gewünschte Klarstellung im AMG erreicht.

Mit den in Artikel 11 des Entwurfs vorgesehenen Änderungen im Transfusionsgesetz soll der allgemein anerkannte Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft und Technik zur Gewinnung und Anwendung von Blutzubereitungen für die zahnärztliche Behandlung in Richtlinien der BZÄK nach Maßgabe der §§ 12a und 18 TFG festgelegt werden. Da solche fachlichen Standards zur Sicherheit der Herstellung und Anwendung von Blutzubereitungen im Bereich der Zahnheilkunde beitragen, ist diese Regelung ebenfalls zu begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Dr. R. Offergeld

Vorsitzende Arbeitskreis Blut